

14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses**Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:**

Nummer: 9.1.1.3

Bezeichnung: Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t,

Eintrag (X, A, S): S

UVP-Pflicht

- ☐ Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- ☐ Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- ☒ UVP-Pflicht im Einzelfall
- ☐ Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- ☐ Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- ☒ Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- ☐ Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemäß Nr. 9.11.3 der Anlage 1 des UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde vorzunehmen.

Sollte die Vorprüfung ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht eine UVP-Pflicht.

Der vollständige UVP-Bericht würde bei Feststellung der UVP-Pflicht nachgereicht werden.

14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

1. Adressdaten

Genehmigungsbehörde:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Dienststelle Schwerin
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Antragsteller:

BioEnergie Schwerin GmbH
Eckdrift 43-45
19061 Schwerin

Planungsbüro für die UVP-Unterlagen:

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

☐ Neuerrichtung ☒ Änderung oder Erweiterung (nach BImSchG)	
Nr. des Anhangs der 4. BImSchV	1.15V
Anlagenbezeichnung:	Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nr. 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr
Nr. der Anlage 1 des UVPG	9.1.1.3
Bezeichnung	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm ³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t,

3. Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)

Sind folgende Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden?

	Gebietsart	Kleinster Abstand in m
☐	Europ. Vogelschutzgebiete nach § 7 (1) Nr. 7 BNatSchG	4.500
☐	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	360
☐	Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	84.000
☐	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG	18.000
☐	Biotope nach § 30 BNatSchG	350
☐	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	230
☐	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	39.000
☐	Natura 2000 Gebiete § 32 BNatSchG	6.100
☐	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	9.100
☐	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	2.150

☐	Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EG-Luftqualitätsrichtlinie bereits überschritten sind - Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie - Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete	
☒	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 (2) Nr. 2 und 5 des ROG)	0
☐	Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind	470
☐	Sonstige Schutzkriterien	6.000

14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

Zutreffendes ankreuzen	UVP-pflichtige Vorhaben gemäß §§ 6, 9 bis 13 UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
1. ☐	<u>Neuvorhaben</u> mit einem "X" in Anlage 1 des UVPG (unbedingte UVP-Pflicht für das Vorhaben § 6 UVPG)
2. ☐	<u>Neuvorhaben</u> mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG für welches die Einzelfallprüfung Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 7 (3) UVPG)
3. ☐	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist, und allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 1 Nr. 1 UVPG)
4. ☐	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist, und das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreichen oder überschreiten (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 1 UVPG) oder eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (§ 9 (3) Nr. 1)
5. ☐	<u>Änderungsvorhaben</u> mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG, für welches die Einzelfallprüfung/Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 9 (4) entsprechend § 7 UVPG)
6. ☐	<u>Kumulierende Vorhaben</u> , die zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, (UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 10 (1) UVPG)
7. ☐	<u>Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben</u>
7.1. ☐	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und dem für das frühere Vorhaben • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 1 UVPG)
7.2. ☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • keine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 1 UVPG)
7.3. ☐	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist und • für das frühere Vorhaben allein die UVP-Pflicht besteht (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 1 UVPG)
7.4. ☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 1 UVPG)

7.5. ☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig sind (UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 1 UVPG)
-------------------------------	---

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (s. Teil B), wenn sich deren Notwendigkeit aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:

Zutreffendes ankreuzen	UVP-vorprüfungspflichtige Vorhaben (Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß §§ 7, 9 bis 14 UVPG i.V.m. Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
8. ☐	<u>Neuvorhaben</u> mit einem "A " oder "S " in Anlage 1 des UVPG (allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben § 7 (1) und (2) UVPG)
9. ☐	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist und bei dem
9.1. ☐	- allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 1 Nr. 2 UVPG)
9.2. ☐	- keine Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG vorgeschrieben sind (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 2 UVPG)
10. ☒	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das bestehende Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist und bei dem
10.1. ☒	- das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen einen in Anlage 1 UVPG genannten Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 2 UVPG)
10.2. ☐	- für das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen nach Anlage 1 UVPG • eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind oder • eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (3) Nr. 1 und 2 UVPG)
11. ☐	<u>Kumulierende Vorhaben</u> , die zusammen
11.1. ☐	- die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (2) UVPG)
11.2. ☐	- die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (3) UVPG)
12. ☐	<u>Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben</u>
12.1. ☐	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 2 UVPG)
12.2. ☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 2 UVPG)
12.3. ☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende, § 11 (3) Nr. 3 UVPG)

12.4.	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, das jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (4) UVPG)
12.5.	☐	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist und • für das eine UVP durchgeführt worden ist (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 2 UVPG)
12.6.	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 2 UVPG)
12.7.	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 3 UVPG)
12.8.	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 2 UVPG)
12.9.	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 3 UVPG)
12.10.	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 4 UVPG)
13.	☐	<u>Entwicklungs- u. Erprobungsvorhaben</u> mit einem "X" in Anlage 1 und das nicht länger als 2 Jahre durchgeführt werden soll (allgemeine Vorprüfung für das Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben § 14 (1) UVPG)

14.3b Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG

1 Merkmale des Vorhabens**1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens**

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Prozentuale Ausschöpfung der Spanne zwischen unterem und oberem Prüfwert der Anlage 1 UVPG	Gemäß der Anlage 1 UVPG ist das Änderungsvorhaben in die Nr. 9.1.1.3 mit dem Wortlaut: "Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden (3 t bis weniger als 30 t)" einzustufen und aufgrund der Kennzeichnung in Spalte 2 mit dem Buchstaben "S" eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.
Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ²	2.084
Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ²	102,75
Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	48,44
Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude	1 Gasspeicher; Höhe 16,5 m über Fundament
Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	Verdichterstation 1: Volumenstrom max. 1370 Nm ³ /h; Verdichterstation 2: Input/Output max. 1350 Nm ³ /h
Mit dem Vorhaben verbundenes Verkehrsaufkommen a) Bauphase b) Betriebsphase	a) aufgrund Größe der Baumaßnahme nicht von Relevanz b) aufgrund der geringen Transportaufwände nicht von Relevanz
Art und Umfang der eingesetzten Energie	Elektroenergie, Gesamtleistung der Gebläse max. 12,7 kW
Sonstige Angaben	

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Bestehende Vorhaben oder Tätigkeiten	Da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter durch das Vorhaben ermittelt wurden, ist eine Aussage zum Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben irrelevant.
Zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten	Da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter durch das Vorhaben ermittelt wurden, ist eine Aussage zum Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben irrelevant.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Änderung an oberirdischen Gewässern oder Verlegung von Gewässern Flächen-, Volumen-, Qualitätsveränderungen	
Einleitung in Oberflächengewässer	
Entnahme aus Oberflächengewässern	
Grundwasserentnahme	
Inanspruchnahme des Bodens durch Flächen- entzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen	Der Umfang der Neuversiegelung beträgt 102,75 m ² (Fundamentfläche).
Veränderung von Flora, Fauna, Biotopen	Nicht erheblich, da das Vorhaben auf einer vorbelasteten Fläche umgesetzt wird (Fläche wurde schon für die Anlage eines Löschteichs und als Aufstellort für einen Mietkessel genutzt).
Veränderung des Landschaftsbildes	Nicht erheblich, da die Vorhabenfläche von Gewerbeflächen und Ver- und Entsorgungsflächen umgeben ist, und die zu errichtenden Anlagen die umgebende Bebauung nicht überragen.
Art und Menge des Wasserverbrauchs	

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle	Die Abfälle sind weder relevant im Sinne der 12. BImSchV, noch unterliegen sie als Stoffe der BetrSichV.
Art, Menge und Beschaffenheit der Abwässer	9,09 l/h Kondensat
Klassifizierung der Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz	Im Rahmen der Errichtung (Bauphase) werden die mit der Umsetzung der Änderung der Anlage beauftragten Firmen verpflichtet, die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Abfälle unter Berücksichtigung der GewAbfV, der NachwV und des KrWG einer geordneten Entsorgung zuzuführen. In der Betriebsphase entstehen keine Abfälle in relevantem Umfang.
Klassifizierung der Abwässer nach WHG	
Art der vorgesehenen Entsorgung	Das Kondensat aus dem Biogas wird AwSV-konform zum Schacht der BioE transportiert.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau zu den voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffen
Emissionen und Stoffeinträge in • Luft, • Boden, • Gewässer, • Grundwasser jeweils differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form und jeweils Art und Menge	Baubedingt entstehen vernachlässigbar geringe Emissionen von Feinstaub und Stickoxiden durch die Abgase der Baufahrzeuge bzw. des Lieferverkehrs. Betriebsbedingt entstehen ausschließlich Schallemissionen.
Art und Umfang der Emissionen von • Lärm • Erschütterungen (Sprengungen) • Licht • Gerüche • Elektromagnetische Felder • (Ab)Wärme • Klimarelevante Gase	Beim Bau und Rückbau sind in Bezug auf Schallemissionen die Anforderungen der AVV Baulärm (1970) einzuhalten. Die Lärmimmissionen während der Betriebsphase werden in einer schalltechnischen Stellungnahme eingeschätzt. Unter Berücksichtigung der Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallhauben auf den Verdichtern werden die IRW-Anteile nachts um mindestens 3 dB unterschritten. Eine Verringerung der Schallleistungspegel ist ggf. auch durch geeignete Verlegungen der Schallquellen an Standorte mit größerer Abschirmung, durch Errichtung von Hindernissen auf dem Ausbreitungswege (z.B. Schallschutzwand) oder durch Kombination verschiedener Schallschutzmaßnahmen möglich. Abschließend ist einzuschätzen, dass durch Berücksichtigung geeigneter Schallschutzmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund von Schall durch das Planvorhaben vermieden werden können.
Sonstige Angaben	

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Abriss, Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Art und Umfang der Lagerung, des Umgangs, der Produktion, der Nutzung oder der Beförderung von • gefährlichen Stoffen im Sinne der CLP-Verordnung, • wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder • Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktive Stoffe	Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen findet nicht statt.
Betriebsbereiche oder Stoffe nach Art und Menge des Vorhabens, die den Vorschriften der 12. BImSchV unterliegen	Das bestehende Störfallkonzept wird angepasst bzw. erweitert. Das Brandschutzkonzept und der Explosionsschutz wird im Rahmen der Änderungsgenehmigung aktualisiert.
Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der 12. BImSchV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Angaben zu: • Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im Sinne von § 2 Nr. 7 12. BImSchV • Möglichkeit, dass sich durch das Vorhaben die Eintrittswahrscheinlichkeit des Störfalls erhöht • Verschlimmerung der Folgen eines Störfalls durch das Vorhaben	Die maximale Gasspeichermasse liegt unter 50 t. Die Störfall-Verordnung und die Einstufung als Betriebsbereich wurde geprüft.
Sonstige Angaben zu Risiken von Störfällen Unfällen und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind	

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
Nutzung als Fläche für Siedlung: - Baunutzungskategorie nach BauNVO, - Tatsächliche Art und Intensität der Wohnnutzung	Die Vorhabensfläche befindet sich außerhalb von Wohnbauflächen. Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt in Richtung Nordosten in einer Entfernung von ca. 220 m. Auf der Vorhabensfläche selbst liegt keine Wohnnutzung vor.
Öffentliche Nutzungen: Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Kursgebiete usw.	Empfindliche öffentliche Nutzungen sind im Vorhabenbereich und direkt angrenzenden Flächen nicht vorhanden.
Nutzung als Fläche für Erholung: Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	Eine Nutzung zu Erholungszwecken liegt auf der Vorhabenfläche und direkt angrenzend nicht vor.
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen: Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	Die Vorhabensfläche dient infrastrukturellen Zwecken der Ver- und Entsorgung. Eine Nutzung als Acker, Grünland, Waldfläche oder fischereiwirtschaftliche Anlage ist weder vorhanden noch vorgesehen.
Nutzung für Ver- und Entsorgung, z.B.: - Altlasten, Altablagerungen, Deponien - Rohrleitungen und sonstige Leitungsanlagen - Energieerzeugungsanlagen - Gebiete für den Rohstoffabbau	Die Vorhabensfläche liegt in einem Infrastrukturell geprägten Ver- und Entsorgungsbereich. Direkt benachbart sind Rohrleitungen und zugehörige Betriebsanlagen. Die vorhandene Nutzung ist auf den Betrieb, die Wartung und die Abwicklung von Ver- und Entsorgungsprozessen ausgerichtet, einschließlich betrieblicher Nebenflächen und Betriebswege.
Nutzung für den Verkehr: - Straßenverkehrsflächen - Schienenverkehrsflächen - Flugverkehrsflächen - Wasserstraßen	Das Gebiet wird über betriebliche Straßen und Verkehrswege erschlossen. Diese dienen dem Ver- und Entsorgungsverkehr sowie dem Betriebs- und Wartungsverkehr.
Sonstige wirtschaftliche Nutzungen: Sind in der Umgebung der Anlage andere Anlagen mit Auswirkungen auf das Gebiet vorhanden?	Im Umfeld bestehen weitere Anlagen und Gewerbenutzungen. Vorbelastungen ergeben sich insbesondere aus dem Betrieb technischer Anlagen und betrieblichem Verkehr.
Welche Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	Vorbelastungen durch die bestehende Anlage in Form von Flächeninanspruchnahme, Emissionen von Schall.
Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Die Stellungnahme zu den zu erwartenden Schallsemissionen berücksichtigt bestehende Anlagen.
Sonstige Nutzungskriterien	

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
- Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	

- Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	
- Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	
- Natürliche Überschwemmungsgebiete	
- Bedeutsame Grundwasservorkommen	
- Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	
- Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	
- Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	
- Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BImSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen	

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

		Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG,	
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst,	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst,	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG,	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz,	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) des WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,	

2.3.9	Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nummer 2 des ROG,	Die Beurteilung schallbedingter Wirkungen erfolgte in der schalltechnischen Stellungnahme. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch geeignete Schallschutzmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit vermieden werden können.
2.3.11	in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten: - Geruchsstoffe (Beurteilung nach 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 TA Luft bzw. den Immissionswerten der GIRL), - Staub und gasförmige Immissionen (Beurteilung nach TA Luft), - Geräusche (Beurteilung nach TA Lärm), - Unfallrisiko - Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen	Die Beurteilung schallbedingter Wirkungen erfolgte in der schalltechnischen Stellungnahme. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch geeignete Schallschutzmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit vermieden werden können. Das bestehende Störfallkonzept wird angepasst bzw. erweitert. Das Brandschutzkonzept und der Explosionsschutz wird im Rahmen der Änderungsgenehmigung aktualisiert. Damit sind relevante Auswirkungen durch Unfälle nicht zu erwarten.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten: - Verlust, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume, - Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände durch auftretende Immissionen, z.B. stoffliche Immissionen, Geräusche	Eine Begehung am 12.02.2026 ergab, dass im Bereich des Vorhabens aufgrund der starken Vorbelastung (Fläche wurde schon für die Anlage eines Löschteichs und als Aufstellort für einen Mietkessel genutzt) keine planungsrelevanten Arten oder geschützten Quartiere betroffen sind. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden nicht ausgelöst, sodass keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind. (siehe auch Kap. 14.4.). Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu besorgen.

Schutzgut Boden und Wasser Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten: - Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie, - Flächenversiegelung - Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete, wie z.B. Trinkwasserschutzgebiete durch auftretende Stoffeinträge	Bauliche Veränderungen finden nur auf bereits vollständig überprägten Flächen statt. Mit dem Vorhaben ist im Vergleich zum Ist-Zustand kein erhöhter Frischwasserbedarf und keine erheblich höhere Abwassermenge verbunden. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu besorgen.
Schutzgut Luft (Klima) Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten: Überschreitung von Grenz- und Richtwerten (Stickstoffeinträge, Feinstaubbelastung, Abwärme)	Ein Überschreiten von Grenz- und Richtwerten ist nicht zu besorgen.
Schutzgut Landschaft - Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild - Veränderungen des Charakters der Landschaft insbesondere durch das Bauwerk, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe usw.	Die Kubatur der Baukörper überragt nicht die bestehenden Anlagen und fügt sich in den Bestand ein. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu besorgen.
Schutzgut Sach- und Kulturgüter Beeinträchtigung wertvoller Schutzgüter	Mit dem Vorhaben sind keine Wirkfaktoren verbunden die wertvolle Schutzgüter beeinträchtigen können.

14.4 Sonstiges

Anlagen:

- 444315_019_000_GEA_Schwerin_A14.04.pdf

14.4 Gutachterliche Stellungnahme zum Artenschutz

Gutachterliche Stellungnahme zum Artenschutz vom TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG:

Zur Abschätzung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde der Standort des Vorhabens sowie dessen unmittelbare Umgebung, einschließlich der für den Bau und Betrieb zu unterstellenden Verkehrswege, am 12.02.2026 vollständig begangen. Die Begehung wurde durch die Biologin [REDACTED] der Firma TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG ausgeführt. Ziel der Begehung war eine gutachterliche Einschätzung, ob im Bereich des zukünftigen Speichers sowie entlang der mit Bau und Betrieb verbundenen und bereits vorhandenen Verkehrswege planungsrelevante Arten im relevanten Wirkraum vorhanden sein könnten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung mit Lärm, Licht, Erschütterungen, Verkehrsbewegungen und menschlichen Aktivitäten wird innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Vorhabenstandortes sowie im Bereich der vorhandenen Verkehrswege nur ein sehr gering störungsempfindliches Artinventar angenommen.

Der vorhandene Baumbestand aus Birken und Kiefern innerhalb des Vorhabenstandortes wird vorhabenbedingt entnommen. Der entsprechende Baumfällantrag wurde gestellt, dies wurde mündlich durch einen Mitarbeiter der SWS mitgeteilt.

Im Ergebnis der Begehung am 12.02.2026 wurde der Gehölzbestand innerhalb des Vorhabenstandortes vollständig auf mögliche Fledermausquartiere kontrolliert. Aufgrund der Altersstruktur und der vorhandenen Gehölzarten ergeben sich aus gutachterlicher Sicht derzeit keine Hinweise auf Fortpflanzungs oder Ruhestätten von Fledermäusen, wie Baumrisse, Höhlungen oder Ausfaltungen. In einer Kiefer wurde im Kronenbereich ein Nest gesichtet, das aufgrund seiner Größe und seines Aufbaus als Taubennest identifiziert wurde. Tauben nutzen ihre Nester nicht wiederkehrend, sondern bauen in jedem Brutjahr neue Nester. Der verbleibende Baumbestand in der näheren Umgebung des Vorhabens bleibt diesen allgemein verbreiteten und sehr häufigen Arten erhalten, sodass der Verlust eines einzelnen Brutstandortes den Verbotstatbestand der Entnahme nicht auslöst. Beide Arten gelten zudem als wenig störungsempfindlich gegenüber menschlicher Aktivität und Lärm oder Licht. Ein Ausweichen auf benachbarte Gehölzbestände führt daher weder aufgrund der artbedingten geringen Sensibilität noch aufgrund der bestehenden Vorbelastung zur Auslösung des Störungstatbestandes. Dieser wird grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn die lokale oder regionale Population betroffen ist. Hinsichtlich des Tötungs und Verletzungsverbotes wird angenommen, dass die beantragten Baumfällungen außerhalb der Vegetationszeit stattfinden, sodass Tötungen oder Verletzungen von Tauben oder weiteren derzeit nicht feststellbaren Vogelarten vollständig vermieden werden.

Der Bereich des Vorhabenstandortes wurde bereits für den Betrieb der SDS genutzt und ist als naturfern einzustufen. Der Untergrund ist aufgrund der vorherigen Nutzungen stark verdichtet. Am Tag der Begehung wurde die Fläche als baureif klassifiziert. Aus gutachterlicher Sicht trifft dies auf Flächen zu, deren Bodenstruktur und vegetativer Aufwuchs einer durch Sukzession baureif gewordenen Fläche entsprechen und daher weder grabfähige naturnahe Böden für grabende Tierarten wie Zauneidechsen noch Habitate weiterer planungsrelevanter Arten aufweisen können.

Entlang der bestehenden Verkehrswege zum Vorhabenstandort sowie innerhalb des Betriebsgeländes sind Fortpflanzungsstätten allgemein verbreiteter und häufiger Vogelarten wie Amsel, Grünfink oder Straßentaube in den wenigen vorhandenen Gehölzen nicht auszuschließen. Da diese Habitatflächen vorhabenbedingt erhalten bleiben und bereits einer hohen Störwirkung durch Menschen und Verkehr unterliegen, werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Der auf dem Betriebsgelände am Turm vorhandene Brutplatz eines Falken, mündlich durch einen Mitarbeiter der SWS erwähnt, wurde am 12.02.2026 nicht festgestellt. Falken an Industriestandorten, unabhängig davon ob Turm oder Wanderfalke, sind generell als wenig störungsempfindlich gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen einzuschätzen. Erst unmittelbare und regelmäßige Störungen direkt am Brutplatz können zu einer Brutaufgabe führen. Dies ist vorhabenbedingt nicht vorgesehen.

Aus gutachterlicher Sicht sind derzeit keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch das Vorhaben werden die Tatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.